

Reglement betreffend Ausschüsse der Sonova Holding AG

Reglement

Erlassen vom Verwaltungsrat der Sonova Holding AG am 13. Juni 2011

Revisionsausschuss Nominations- und Entschädigungsausschuss

- a) Dieses Reglement ist wirksam ab dem 13. Juni 2011. Es ersetzt die Regeln vom 14. März 2008.
- b) Dieses Reglement darf nur durch den Verwaltungsrat ergänzt oder ersetzt werden. Es ist ebenfalls Aufgabe des Verwaltungsrates, zu entscheiden, ob dieses Reglement Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Präsident:



Robert F. Spoerry

Der Sekretär:



Patrick Büchi

Reglement für den Revisionsausschuss

Erlassen vom Verwaltungsrat der Sonova Holding AG am 13. Juni 2011

Art. 1 Aufgabenbereich

Der Revisionsausschuss überprüft im Auftrag des Verwaltungsrates die Tätigkeit und Wirksamkeit der internen Revision und externen Revisionsstelle, beurteilt die Finanzkontrolle, die Finanzstruktur und die Mechanismen zur Risikobewertung sowie die periodischen und jährlichen Abschlüsse des Unternehmens.

Art. 2 Ernennung und Zusammensetzung

Die Mitglieder und der Vorsitzende des Revisionsausschusses werden vom Verwaltungsrat ernannt.

Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei allen Mitgliedern handelt es sich um unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates (s. OrgR), die nach Meinung des Verwaltungsrates keine Verbindungen pflegen, die sie als Mitglied des Revisionsausschusses von einem unabhängigen Urteil abhalten könnten.

Die Mehrheit der Mitglieder sowie der Vorsitzende des Revisionsausschusses sollten über Erfahrung im Finanzwesen verfügen.

Der Sekretär soll auch der Sekretär für den Revisionsausschuss sein.

Art. 3 Sitzungen

Der Revisionsausschuss kommt regelmässig zusammen, mindestens vier Mal im Jahr.

Der Vorsitzende des Revisionsausschusses darf weitere Personen zu den Sitzungen einladen; in der Regel sollten der Präsident, der CEO, der CFO und der Leiter der Internen Revision anwesend sein.

Wenigstens einmal pro Jahr trifft sich der Revisionsausschuss mit der Leitung der Internen Revision und dem für die externe Revision verantwortlichen Unternehmen unter Ausschluss sonstiger Vertreter des Unternehmens.

Art. 4 Berichterstattung

Der Revisionsausschuss legt dem Verwaltungsrat Berichte über seine Aktivitäten und Feststellungen vor.

Die Verantwortung für die an den Revisionsausschuss übertragenen Aufgaben verbleibt beim Verwaltungsrat.

Art. 5 Berichtswege

Der Leiter der Internen Revision berichtet dem Vorsitzenden des Revisionsausschusses (s. OrgR).

Art. 6 Pflichten und Befugnisse

- a) Bezüglich der *externen Revisionsstelle*:
- Vorschlag an den Verwaltungsrat zur Nomination der externen Revisionsstelle
 - Bewilligung der Honorare der externen Revisionsstelle für die externe Prüfung der veröffentlichten Abschlüsse
 - Beurteilung und Bestätigung der Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle; zu diesem Zweck erhält der Ausschuss von der externen Revisionsstelle einen Bericht über alle Tätigkeiten, die diese über die Prüfung der veröffentlichten Abschlüsse hinaus für das Unternehmen geleistet hat
 - Analyse des Berichts der externen Revisionsstelle über den Jahresabschluss und die dazu veröffentlichten Prüfungsmitteilungen
 - Führung einer eigenen Sitzung mit den externen Revisionsstellen ohne Geschäftsleitung
 - Analyse aller weiteren Berichte der externen Revisionsstelle zu Jahresabschlüssen, vor allem dort, wo ein solcher Prüfbericht im Hinblick auf Transaktionen auf dem Kapitalmarkt benötigt wird
 - Beurteilung der einvernehmlichen Zusammenarbeit von interner und externer Revisionsstelle.
- b) Bezüglich der *Internen Revision* (s. auch OrgR):
- Empfehlung für die Ernennung des Leiters der internen Revision
 - Bewilligung der Satzung der Internen Revision
 - Bewilligung von jährlichem Arbeitsplan und Budget der Internen Revision
 - Betrauung der Internen Revision mit Sonderaufgaben
 - Analyse der Berichte der Internen Revision
- c) Bezüglich der *Einhaltung* von Vorschriften und Bestimmungen zur Finanzberichterstattung:
- Analyse der Einhaltung anwendbarer Gesetze und Bestimmungen zur Einreichung von Unterlagen bei Börsenaufsichten
 - regelmässiges Einholen von Informationen über rechtliche, steuer- und aufsichtstechnische Angelegenheiten mit möglichen Auswirkungen auf Finanzbuchhaltung und -berichterstattung
- d) Bezüglich der Verfahren zur Risikobewertung und -steuerung:
- Definition der Grundsätze des Risikomanagements der Gruppe und Vorschlag an den Verwaltungsrat

- im Auftrag des Verwaltungsrates Analyse des Prozesses zur Ermittlung der wesentlichen Geschäftsrisiken
 - Analyse, ob die ermittelten Risiken in den veröffentlichten Jahresabschlüssen angemessen wiedergegeben (oder offengelegt) sind
 - Analyse des jährlichen Risikomanagementberichts und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat
 - Analyse, ob die ermittelten Risiken bei der Revision ausreichend berücksichtigt werden
 - Analyse, ob für die ermittelten Risiken eine ausreichende Versicherungsdeckung besteht, Überwachungsmassnahmen oder andere mildernde Massnahmen, und
 - Analyse rechtlicher Kontrollen, einschliesslich der Information über wichtige hängige und zu erwartende Gerichtsverfahren
- e) Bezüglich der periodisch und jährlich veröffentlichten *Abschlüsse*:
- Analyse der periodisch und jährlich veröffentlichten Abschlüsse mit besonderem Augenmerk auf folgenden Aspekten:
 - Einhaltung von Bilanzierungsrichtlinien
 - wichtige Beurteilungsfelder
 - Änderungen bei den Bilanzierungsgrundsätzen
 - weitere Aspekte, auf die der Revisionsausschuss durch die externe Revisionsstelle, den CFO oder andere aufmerksam gemacht wird
- f) Hinsichtlich der Angemessenheit der *Verfahren zur Finanzberichterstattung*:
- regelmässige Überprüfung der Integrität der in der Gruppe angewandten Verfahren zur Finanzberichterstattung, sowohl intern als auch extern
 - Berücksichtigung des Urteils der externen Revisionsstelle über die Qualität und Angemessenheit der bei der Finanzberichterstattung angewandten Bilanzierungsgrundsätze der Gruppe, insbesondere im Hinblick darauf, wie aggressiv oder konservativ die Bilanzierungsgrundsätze und die zugrunde liegenden Schätzungen gehalten sind
 - Überprüfung der wesentlichen Probleme bei der Finanzberichterstattung
 - Überprüfung der Angemessenheit von Änderungen bei den Bilanzierungsgrundsätzen und richtige Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards
- g) Bezüglich der Finanzierungs- und Kapitalstruktur:
- regelmässige Analyse wichtiger Finanzgrundsätze sowie der Kapitalstruktur der Gruppe, unter besonderer Beachtung der folgenden Punkte:
 - Disposition über eigene Aktien und Liquidität (insbesondere, was Veränderungen im Bestand eigener Aktien betrifft),
 - Disposition über eigene Aktien und Liquidität (insbesondere, was Veränderungen im Bestand eigener Aktien betrifft),
 - Währungsumrechnungsrisiko,

- Verwaltung des Pensionsplans, insbesondere detaillierte Analyse des Pensionsplans der Schweizer Gruppengesellschaften der Sonova Holding AG und
 - Steuerplanung.
- h) Bezüglich der Leistungsbeurteilung des CFO:
- Beitrag zur Leistungsbeurteilung des CFO durch den Nominations- und Entschädigungsausschuss.
- i) Bezüglich der Effektivität des Ausschusses:
- Ermittlung sämtlicher Aktivitäten, die zur Erfüllung der festgelegten Pflichten des Ausschusses erforderlich sind; der Ausschuss ist befugt, alle benötigten Informationen bei beliebigen Mitarbeitern einzuholen, und alle Mitarbeiter sind dazu angehalten, bei jeder Anfrage durch den Revisionsausschuss zu kooperieren
 - Einholung externen juristischen oder unabhängigen fachlichen Rats; Rückgriff auf die Mitwirkung von Aussenstehenden mit relevantem Fachwissen und entsprechenden Erfahrungen, wenn dies für nötig erachtet wird
 - Durchführung aller anderen dem Revisionsausschuss durch den Verwaltungsrat übertragenen Zuständigkeiten

Die aktuelle Auflistung der speziellen Themen zum Sitzungsplan ist in einer separaten Liste aufgeführt, welche vom Präsident des Revisionsausschusses jederzeit durchgesehen werden kann.

Art. 7 Bericht von CEO/CFO an den Revisionsausschuss

Einmal jährlich, vor Bewilligung des Jahresabschlusses, erstellen CEO und CFO einen Bericht für den Revisionsausschuss, in dem sie ihr Urteil über die Effektivität der internen Kontrollmechanismen sowie über die wahrheitsgemässe und ehrliche Sichtweise des Finanzausweises darlegen.

Art. 8 Jährliche Überprüfung, Änderungen

Einmal jährlich überprüft der Revisionsausschuss die Angemessenheit dieser Satzung, seinen Arbeitsplan und die für das Folgejahr festzulegenden Prioritäten.

Änderungen an dieser Satzung werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des Revisionsausschusses vorgenommen.

Reglement für den Nominations- und Entschädigungsausschuss

Erlassen vom Verwaltungsrat der Sonova Holding AG am 13. Juni 2011

Art. 1 Aufgabenbereich

Das Nominations- und Entschädigungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Aufgabe, für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung Personen mit aussergewöhnlichen fachlichen oder menschlichen Fähigkeiten zu gewinnen, zu binden und zu motivieren. Der Ausschuss bewertet und nominiert im Auftrag des Verwaltungsrates Kandidaten, überprüft die Entschädigungspolitik sowie die Vertragsvereinbarungen und unterstützt den Verwaltungsrat bei allen wichtigen personellen Fragen.

Art. 2 Ernennung und Zusammensetzung

Die Mitglieder und der Vorsitzende des Nominations- und Entschädigungsausschusses werden vom Verwaltungsrat ernannt.

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates sowie wenigstens zwei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern.

Der Sekretär soll auch der Sekretär für den Nominations- und Entschädigungsausschuss sein.

Art. 3 Sitzungen

Der Nominations- und Entschädigungsausschuss kommt regelmässig zusammen, mindestens drei Mal im Jahr.

Der Vorsitzende des Nominations- und Entschädigungsausschusses darf weitere Personen zu den Sitzungen einladen. Generell sollte bei der Behandlung von Angelegenheiten, die Mitglieder der Geschäftsleitung oder andere Mitarbeiter des Unternehmens betreffen, der CEO an der Sitzung teilnehmen.

Art. 4 Berichterstattung

Der Nominations- und Entschädigungsausschuss legt dem Verwaltungsrat Berichte über seine Aktivitäten, Feststellungen und Vorschläge vor.

Die Verantwortung für die an den Nominations- und Entschädigungsausschuss übertragenen Aufgaben verbleibt beim Verwaltungsrat.

Art. 5 **Pflichten und Befugnisse**

- a) Bezüglich Ernennungen und Entlassungen:
- Ergreifen angemessener Schritte, falls vom Verwaltungsrat im Anschluss an dessen jährliche Selbstbeurteilung dazu beauftragt und
 - Koordinierung des Verfahrens zur Nomination der Kandidaten für den Verwaltungsrat nach Vorgabe des Verwaltungsrates
- b) Bezüglich Entschädigungen und Vertragsvereinbarungen:
- Vorbereitung der allgemeinen Entschädigungsgrundsätze für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der GL, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat
 - Vorschlag an den Verwaltungsrat hinsichtlich der Art und die Anzahl zugeteilter Eigenkapitalinstrumente an die Mitglieder des Verwaltungsrates
 - Vorschlag an den Verwaltungsrat hinsichtlich Entschädigung, Vertragsbestimmungen und Anreizschema für den CEO
 - Vorschlag an den Verwaltungsrat hinsichtlich der variablen Vergütungen für den CEO gemäss Anstellungsbestimmungen
 - Auf Vorschlag des CEO Bewilligung der Entschädigung und der Leistungsanreize (z. B. Art und Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten und variable Vergütung) der diesem direkt unterstellten Mitarbeiter und Bewilligung der gemäss Executive Equity Award Plan jährlichen gewährten Eigenkapitalinstrumenten.
 - Analyse, Änderung und Genehmigung der Leistungsbeurteilung der Mitglieder der GL, vorbereitet durch den CEO und
 - Überprüfung von und Interview mit Kandidaten für die GL, welche vom CEO vorgeschlagen werden und Vorschlag von geeigneten Kandidaten an den Verwaltungsrat
- c) Bezüglich der *Effektivität* des Ausschusses:
- In eigenem Ermessen direkter Zugang zum Leiter des Personalwesens,
 - Einholung externen fachlichen Rats; Rückgriff auf die Mitwirkung von Aussenstehenden mit relevantem Fachwissen und entsprechenden Erfahrungen, wenn dies für nötig erachtet wird
 - Durchführung aller anderen dem Nominations- und Entschädigungsausschuss durch den Verwaltungsrat übertragenen Zuständigkeiten

Art. 6 **Nominationsverfahren**

Generell umfasst das Verfahren zur Nomination von Kandidaten auf Verwaltungsebene folgende Schritte:

- Definition des Anforderungsprofils und der zentralen persönlichen Eigenschaften für die Position
- Einholen von Informationen über möglicherweise geeignete Kandidaten

- Zusammenstellen einer grösseren Kandidatenliste und Reduzierung nach einer ersten Runde an Bewerbungsgesprächen mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem CEO
- Befragung der möglicherweise geeigneten Kandidaten durch die Mitglieder des Nominations- und Entschädigungsausschusses
- Vorschlag der dem Verwaltungsrat letztlich präsentierten Kandidaten sowie Organisation einer Gelegenheit für die Mitglieder des Verwaltungsrates, diese Kandidaten zu befragen

Wenn auf die Dienste eines externen Beraters zurückgegriffen wird, unterliegt dieser gemäss den oben genannten Meilensteinen sorgfältiger Anleitung und Aufsicht durch das zuständige Gremium.

Die Leitung des Nominationsverfahrens kann an ein Mitglied des Verwaltungsrates delegiert werden, das nicht Mitglied des Nominations- und Entschädigungsausschusses sein muss.

Art. 7 Jährliche Überprüfung, Änderungen

Einmal jährlich überprüft der Nominations- und Entschädigungsausschuss die Angemessenheit dieser Satzung, seinen Arbeitsplan und die für das Folgejahr festzulegenden Prioritäten sowie die allgemeinen Entschädigungsgrundsätze für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der GL.

Änderungen an dieser Satzung werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des Nominations- und Entschädigungsausschusses vorgenommen.

Art. 8 Wiederkehrende Aufgaben

Die untenstehende Liste betreffend die wiederkehrenden Aufgaben ist unverbindlich und nicht abschliessend. Sie soll dem Nominations- und Entschädigungsausschuss bei der Festlegung der Traktanden für die Sitzungen des Nominations- und Entschädigungsausschusses als Leitlinie dienen. Die Auflistung der wiederkehrenden Aufgaben zu den entsprechenden Sitzungen des Nominations- und Entschädigungsausschusses ist in einer separaten Liste aufgeführt, welche vom Präsident des Revisionsausschusses jederzeit durchgesehen werden kann.

- Vorbereitung eines Vorschlags an den Verwaltungsrat betreffend die Bonuszahlungen für die dem CEO gemäss Anstellungsbedingungen
- Entscheidung, auf Vorschlag durch den CEO, über die variable Vergütungen für die Mitglieder der GL und die anderen genau festgelegten und dem CEO direkt unterstellten Mitarbeiter.
- Vorbereitung eines Vorschlags an den Verwaltungsrat, welcher die Anzahl und die Art der den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu gewährenden Eigenkapitalinstrumente betrifft,
- Genehmigung des Executive Equity Award Plans,
- Überprüfung von Satzung und Arbeitsweise des Nominations- und Entschädigungsausschusses,
- Vorschlag an den Verwaltungsrat hinsichtlich Entschädigung, Vertragsbestimmungen und Anreizschema für den CEO,

- Auf Vorschlag des CEO Bewilligung der Entschädigung für die dem CEO direkt unterstellten Mitarbeitenden
- Auf Vorschlag des CEO Bewilligung der Eigenkapitalinstrumente, die gemäss Executive Equity Award Plan den dem CEO direkt unterstellten Mitarbeitenden gewährt werden
- Vorbereitung eines Vorschlags an den Verwaltungsrat, welcher die jährlichen Gesamtmenge der gemäss Executive Equity Award Plan gewährten Eigenkapitalinstrumente betrifft.